

740

S A T Z U N G

=====

der Stadt Drensteinfurt über die 9. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
vom 26. Juni 1984

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.06.1984 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4. und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV. NW. S. 594) folgende 9. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1833 und 1837, 1838, festgesetzten Baulinien werden um einen Meter nach Osten und die festgesetzten Baugrenzen um jeweils einen Meter nach Westen und nach Süden verschoben.
2. Auf dem Flurstück 1837, 1838 wird die überbaubare Fläche so festgesetzt, daß sie mit der nördlichen und der westlichen Baugrenze ohne Einschnitt einen Eckpunkt bildet.
3. Für die Flurstücke 1833 und 1837, 1838 ist außerhalb der überbaubaren Fläche die Errichtung von Stellplätzen (Carports) zulässig.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 9. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Löschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 01. Dezember 1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie in Fall des § 155 a BBauG gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

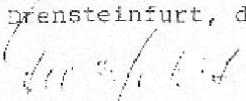
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 26. Juni 1984


(Leifert)
Bürgermeister

